

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Bannberscheid  
vom 15.10.2001  
zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.04.2013**

Der Ortsgemeinderat Bannberscheid hat am 15.10.2001 aufgrund

a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1)

in Verbindung mit

b) den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995

und

c) des § 28 der Friedhofssatzung vom 15.10.2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.02.1998 mit allen Änderungen außer Kraft.

Bannberscheid, den 15.10.2001

gez. Wendelin Quirnbach  
Ortsbürgermeister

( Siegel )

Anlage

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten, Rasengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 125,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihen-/Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 125,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €

## II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 385,00 €
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung 140,00 €
4. bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %

## III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche 35,00 €
  - b) einer Urne 35,00 €
2. Für die Reinigung, soweit diese von der Ortsgemeinde durchgeführt wird 50,00 €

## **V. Einebnen von Grabstätten**

Für das Entfernen von Grabstätten sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen.